

Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine

Änderung vom 1. Juli 2015

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 27. August 2014¹ über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung²
und auf Artikel 2 des Embargogesetzes vom 22. März 2002³ (EmbG),

Art. 1a Verbot der Einfuhr von Feuerwaffen, Munition, Sprengmitteln,
pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver aus Russland und
der Ukraine

¹ Verboten ist die Einfuhr aus Russland und der Ukraine von:

- a. Feuerwaffen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁴, Bestandteilen und Zubehör davon sowie Munition und Munitionsbestandteilen;
- b. Sprengmitteln, pyrotechnischen Gegenständen und Schiesspulver zu militärischen Zwecken nach den Artikeln 5–7a des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977⁵.

² Ausgenommen vom Verbot nach Absatz 1 Buchstabe a sind Jagd- und Sportwaffen nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstaben a und b des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997, die als solche eindeutig erkennbar und in derselben Ausführung nicht auch Kampfaffen sind.

1 SR 946.231.176.72
2 SR 101
3 SR 946.231
4 SR 514.54
5 SR 941.41

Art. 11 Abs. 1

¹ Wer gegen Artikel 1, 1a, 3–5a, 7 oder 8 verstösst, wird nach Artikel 9 EmbG bestraft.

II

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 um 18.00 Uhr in Kraft.⁶

² Artikel 1a gilt bis zum 30. Juni 2019; danach ist er hinfällig.

1. Juli 2015

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ Diese Verordnung wurde am 1. Juli 2015 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).